Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetrieb Tiefbau **TOP:** _____

Vorl.Nr.: V/2007/0665 **Anlage Nr.:** _____

Datum: 13.03.2007

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	22.03.2007	öffentlich
Rat	26.03.2007	öffentlich

Tagesordnung

1. Änderung der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hennef (Sieg) vom 16.11.1998

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt, dem Rat folgenden Beschluss zu empfehlen:

1. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die 1. Änderungssatzung der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hennef (Sieg) vom 16.11.1998.

2. Der Beschluss über den Erlass einer Sondersatzung vom 23.10.2006 wird aufgehoben.

Begründung

Am 08.03.2007 hat bei der Bezirksregierung Köln hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Zweckvereinbarung ein Erörterungsgespräch stattgefunden. Teilnehmer waren neben den zuständigen Dezernaten in der Bezirksregierung Köln, eine Vertreterin des Kreises Neuwied und ein Vertreter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, Vertreter der Verbandsgemeinde Asbach und Vertreter der Stadt Hennef.

Die Bezirksregierung Köln hält eine Sondersatzung, wie bereits beschlossen, nicht für erforderlich und nach dem Wortlaut des § 1 der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen auch ohne deren Änderung nicht für möglich. Die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hennef (Sieg) vom 16.11.1998 muss daher hinsichtlich des Abrechnungsgebietes über die Gemeindegrenze hinaus geändert werden.

Der Erlass einer Sondersatzung wird somit überflüssig. Der insoweit bereits gefasste Ratsbeschluss vom 23.10.2006 (Beschluss-Nr.: 205) kann aufgehoben werden.

Innerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens „Steinenkreuz“ wurde von der 17. Kammer des Verwaltungsgericht Köln die Übergangsregelung des § 13 der 3. Nachtragssatzung dahingehend bemängelt, dass sich das Wort „Erschließungsmaßnahmen“ auch auf den Kanalbau bezieht und somit grundsätzlich satzungsrechtlich auf den Beginn des Kanalbaus abzustellen ist. In einer Vielzahl von Abrechnungsverfahren würde dann z.B. auf die 50 m Tiefenbegrenzung abzustellen sein. Der von der Verwaltung und vom Fachausschuss bzw. Rat beabsichtigte Sinn der Übergangsregelung war jedoch der, dass auf den Baubeginn von Erschließungsmaßnahmen im Sinne des Straßenausbaus abgestellt wird. Für den Baubeginn aller Straßenbaumaßnahmen nach der Veröffentlichung der 3. Nachtssatzung sollte diese beschlossene Satzung angewandt werden.

Ein schutzwürdiges Vertrauen der potentiellen Beitragspflichtigen steht der beabsichtigten Änderung nicht entgegen, da bei der Erhebung der Vorausleistung die 3. Nachtragssatzung zur Anwendung gekommen ist und auch bei der Schlussveranlagung Anwendung finden soll. Eine Veränderung der Verteilungsregelungen findet nicht statt.

Des Weiteren sind einige redaktionelle Korrekturen vorzunehmen (z.B. in § 1, § 2 Abs.1 Nr. 3, § 6 Abs. 2).

Die 1. Änderungssatzung der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hennef (Sieg) vom 16.11.1998 ist als Anlage beigefügt.

Hennef (Sieg), den 13.03.2007

K. Pipke
Bürgermeister